A. C. Gallische) ein, und bestellete darüber vier so genante Præfectos Prætorio oder Generalgouverneurs; welche denn ihre Vicarios oder Statthalter in gewissen Creisen, gleichwie diese wiederum ihre Specialgouverneurs der zu ihrem Creise gehörigen Provinzen unter sich hatten. Er verlegte auch die kayserliche Residenz von Rom nach Byzanz, welches er aufs prächtigste ausbauen und Constantinopel nennen ließ: und starb a. 337, nachdem er über 30 Jahr regiret und das Reich unter seine Söhne vertheilet hatte.

Eutrop. l. 10. c. 2-4. Zos. l. 2. c. 9-38. Aurel. Vict. de Cæs. c. 40 et 41. Euseb. de vita Constantini et hist. eccl. l. 9 et 10: Socrat. hist. eccl. l. 1. c. 2 sqq. Sozom. hist. eccl. l. 1 et 2. Theodorit. hist. eccl. l. 1. Eutl. l. 1. c. 11. §. 29-31: et c. 12. §. 1.

2. Constantinus Magnus hatte zwar die Eintheilung unter seinen Söhnen also gemacht, daß *Constantinus* II Gallien
337 samt den übrigen jenseit des Alpengebirges gelegenen Ländern, *Constantius* II den Orient, und *Constans* Italien nebst Illyrien und Africa bekam: über dieses aber auch seines Brudern beyde Söhne bedacht und dem Dalmatio Mesopotamien mit dem Titel eines Cæsaris gegeben; den Hannibalianum aber zum Kö-

nige